RA Christian Solmecke, LL.M., Köln und Ass. iur. Sibel Kocatepe, LL.M. (Köln/Istanbul Bilgi), Bonn*

Der 3D-Druck – Ein neuer juristischer Zankapfel?

Rechtliche Aspekte des 3D-Drucks mit besonderem Blick auf die Rechte am geistigen Eigentum und das Wettbewerbsrecht

Der folgende Beitrag schafft einen Überblick über die rechtliche Situation einer neuen technischen Entwicklung, deren Auswirkungen für unser Rechtssystem noch nicht gänzlich absehbar sind: der dreidimensionale Druck von Gegenständen. Die Autoren untersuchen im Folgenden, ob und inwieweit das geltende Recht den rechtlichen Fallstricken dieser neuen Technik gewachsen ist. Der Fokus liegt dabei vor allem auf dem Urheberrecht, dem Marken- und Designrecht, dem Patent- und Gebrauchsmusterrecht sowie dem Wettbewerbsrecht. Dabei wird aufgezeigt, welche Bereiche der Nutzung des 3D-Druckers de lege lata rechtskonform möglich sind. Darüber hinaus wird auch ein Blick auf die rechtliche Situation der Auftragsdrucker und Betreiber von 3D-Vorlagen-Plattformen im Hinblick auf etwaige Haftungsrisiken gegeben.

I. Einleitung

Der 3D-Drucker hat es in den vergangenen Jahren aus der Industrie in die privaten Haushalte geschafft. Denn zu kaufen ist die neuste technische Errungenschaft, mit deren Hilfe die hauseigene und kostengünstige Reproduktion von Kunststoffgegenständen in kurzer Zeit möglich wird, schon ab wenigen hundert Euro. Produziert werden kann so alles in jeder Form aus diversen Materialien: vom einfachen *Lego*-Stein aus dem Kinderzimmer bis hin zu medizinischen Prothesen. Doch gerade diese Simplizität der Verwendung lässt bei den Rechteinhabern der nachgefertigten Produkte im Hinblick auf ihre Schutzrechte die Alarmglocken läuten und löst bereits jetzt bei Juristen eine neue digitale Debatte aus. Milliardenschwere Verluste werden prognostiziert, was darauf hinweist, dass der 3D-Drucker sich zum neuen juristischen Zankapfel zwischen Nutzern und Rechteinhabern entwickeln könnte.

II. Technische Funktionsweise des 3D-Druckers

Möchte man sich einen 3D-Drucker vorstellen, so sollte man Abstand von dem Bild des herkömmlichen Druckers nehmen, denn mit diesem hat der 3D-Drucker nicht viel gemeinsam. Vielmehr handelt es sich oftmals um einen durchsichtigen, rechteckigen Kasten mit einer Plattform, auf deren Mitte das gewünschte Produkt mittels einer beweglichen Düse im Spritzgussverfahren hergestellt wird. Dabei wird der erhitzte Werkstoff von unten nach oben schichtweise aufgetragen und ausgehärtet. Wurde die erste Schicht aufgetragen, senkt sich die Plattform minimal ab und eine weitere Schicht des Werkstoffes bedeckt die bereits ausgehärtete Schicht. Dieser Vorgang wiederholt sich solange, bis das gewünschte Objekt stabil und fertig ist.

Basis dieser Fertigung ist ein 3D-Bauplan für das gewünschte Werk, den der Nutzer entweder selbst herstellen kann, indem er den gewünschten Gegenstand mit dem 3D-Drucker scannt oder sich den Bauplan aus einem Online-Marktplatz für Druckvorlagen herunterlädt.

III. Die rechtliche Diskussion um 3D-Baupläne

1. Urheberrecht

Die urheberrechtliche Diskussion um 3D-Drucker dreht sich primär um den Aspekt der grenzenlosen Reproduktion urheberrechtlich geschützter Werke auf Basis von 3D-Bauplan-Dateien und erinnert damit stark an die rechtliche Problematik des Filesharings. Denn ebenso wie Mu-

* Der Beitrag geht auf einen Vortrag bei der DSRI-Herbstakademie 2014 zurück, der im Tagungsband Jürgen Taeger (Hrsg.), BIG DATA & Co – Neue Herausforderungen für das Informationsrecht, DSRI-Herbstakademie 2014, Edewecht 2014, dokumentiert wurde. Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. VIII.

sikdateien werden auch 3D-Vorlagen-Dateien im Internet getauscht.

Der Anwendungsbereich des Urheberrechts ist für 3D-Baupläne eröffnet, wenn es sich dabei um Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG handelt, sofern sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Hat der Verwender des 3D-Druckers den Bauplan selbst erstellt, so ist er dessen Urheber i. S. d. § 1 UrhG und genießt umfassenden Verwertungsschutz. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn den Plänen ein urheberrechtlich geschützter Gegenstand zu Grunde liegt, beispielsweise ein *Lego*-Stein. Denn die Vervielfältigung eines Bauplans ist vom Urheberrecht des Verwenders des 3D-Druckers, der den Plan selbst erstellt hat, umfasst, und stellt keine ihm verbotene Vervielfältigung des *Lego*-Steins i. S. d. § 16 UrhG dar, da diese erst im nächsten Schritt im 3D-Drucker selbst stattfindet.

Handelt es sich dagegen um einen von einem Dritten gestalteten Bauplan, so kann dieser als persönliche geistige Schöpfung ähnlich einem Stadtplan urheberrechtlichen Schutz i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG genießen.[1] Dabei kann sich die schöpferische Eigentümlichkeit eines Bauplans bereits daraus ergeben, dass dieser nach seiner Konzeption von einer individuellen Darstellungsweise geprägt ist. Dies hat zur Folge, dass die Verwertungsrechte ausschließlich dem Urheber des Bauplans zustehen und dann verletzt werden, wenn der Verwender des 3D-Druckers diesen Bauplan beispielsweise auf seiner Homepage online stellt. Grundsätzlich ist eine gewerbliche Nutzung des 3D-Bauplans nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig und andernfalls rechtswidrig.

Hinsichtlich der dargestellten urheberrechtlichen Situation gilt eine Besonderheit für den Privatgebrauch: Die Schranke des Urheberrechts nach § 53 Abs. 1 UrhG. Danach sind vereinzelte Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch grundsätzlich zulässig, sofern der Bauplan unter anderem nicht aus einer offensichtlich rechtswidrigen Quelle stammt und die Privatkopie auch nicht außerhalb des Freundes- und Bekanntenkreises verbreitet wird. An dieser Stelle spielen Tauschbörsen im Internet eine besondere Rolle: Dort kann der Nutzer weder davon ausgehen, dass der Anbieter auch der Rechteinhaber ist, noch dass er einen urheberrechtlich geschützten Bauplan eines Dritten anderen über die Tauschbörse zur Verfügung stellen darf, da dies gegen das allein dem Urheber vorbehaltene Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG verstößt.

2. Marken- und Designrecht

Die Verwendung des 3D-Druckers kann neben dem Urheberrecht auch weitere Bereiche des Rechts am geistigen Eigentum tangieren, so zum Beispiel das Markenrecht und das Designrecht, ehemals Geschmacksmusterrecht. Bei der näheren Untersuchung der Frage, welche Fallkonstellationen eine Haftung nach dem Marken- oder Designrecht auslösen können, ist ebenso wie im Urheberrecht zunächst zwischen dem privaten und dem kommerziellen Gebrauch zu unterscheiden. Der Grund dafür liegt darin, dass der Gesetzgeber in beiden Rechtsgebieten den Privatgebrauch aus dem Schutzbereich der Gesetze herausgenommen hat, da er die Rechteinhaber nur vor der kommerziellen Nutzung des eingetragenen Designs bzw. der Marke schützen möchte. Dies ist im Designrecht in § 40 Nr. 1 DesignG verankert, im Markenrecht in § 14 Abs. 2 MarkenG.

Voraussetzung eines markenrechtlichen Rechtsverstoßes durch die Verwendung eines 3D-Druckers ist gem. § 14 Abs. 2 MarkenG zunächst ein Handeln im „geschäftlichen Verkehr". Unter diesen weit auszulegenden Begriff fällt jedes Tun oder Unterlassen, das eine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Markt darstellt, die darauf abzielt, einen eigenen oder fremden Geschäftszweck zu fördern.[2] Dafür ist eine Absicht der Gewinnerzielung nicht erforderlich.[3] Von einem geschäftlichen Handeln ist daher dann nicht auszugehen, wenn die Handlung rein privater Natur außerhalb des Bereichs von Erwerb und Berufsausübung vorgenommen wird und auf einen aktuellen oder potentiellen Wettbewerb keine Außenwirkung entfaltet.[4] Eine dem Urheberrecht ähnliche Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Vervielfältigungsstücken im Privatbereich besteht jedoch nicht.

Darüber hinaus muss die Verwendung des 3D-Bauplans auch markenmäßig erfolgt sein.[5] Dies wird immer dann angenommen, wenn eine Marke zur Unterscheidung und Identifizierung von Unternehmensleistungen verwendet wird.[6] Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach dem Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise,[7] also der Ansicht der angesprochenen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsabnehmer.[8] Dabei kann die konkrete Aufmachung, in der die angegriffene Bezeichnung dem Publikum entgegentritt, zur Beurteilung herangezogen werden.[9] Dies bedeutet für den 3D-Druck, dass die Bezeichnung eines 3D-Bauplans mit dem Titel „Bauplan für *Lego* Diesel Lokomotive Nr. 723" auch im geschäftlichen Verkehr nur dann gegen die Rechte des Markenrechtsinhabers verstößt, wenn die Bezeichnung nicht nur beschreibenden Charakter hat, sondern herkunftshinweisend benutzt wird und es so zu Verwechslungen mit der eingetragenen Marke des Unternehmens *Lego* kommen kann. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass der Durchschnittsabnehmer zwischen bloß beschreibenden Angaben und solchen, die auf die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen hinweisen, unterscheiden kann.[10] Dies gilt auch dann, wenn die Zurverfügungstellung unentgeltlich erfolgte. Dieser Aspekt spielt besonders im Rahmen der Ersatzteilproduktion eine bedeutende Rolle, da dieser Anwendungsbereich den 3D-Druck besonders attraktiv macht.

3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Die Verwendung von 3D-Bauplänen ist im privaten Bereich gem. § 11 Nr. 1 PatG bzw. § 12 Nr. 1 GebrMG in der

1 Vgl. BGH, 20. 11. 1986 – I ZR 160/84, ZUM 1987, 335 – Werbepläne; BGH, 2. 7. 1987 – I ZR 232/85, ZUM 1987, 634 – Topographische Landeskarten.
2 *Fezer*, Markenrecht, 4. Aufl. 2009, § 14 Rn. 23.
3 BGH, 10. 2. 1987 – KZR 43/85, GRUR 1987, 438, 440 – Handtuchspender.
4 BGH, 17. 3. 1953 – I ZR 118/52, GRUR 1953, 293, 294 – Fleischbezug; BGH, 26. 2. 1960 – I ZR 166/58, GRUR 1960, 384, 386 – Mampe Halb und Halb; BGH, 9. 10. 1963 – Ib ZR 28/62, GRUR 1964, 208, 209 – Fernsehinterview; BGH, 10. 2. 1987 – KZR 43/85, GRUR 1987, 438, 440 – Handtuchspender; *Fezer* (Fn. 2), § 14 Rn. 32.
5 BGH, 3. 2. 2005 – I ZR 159/02, NJW 2005, 2856 – Lila Postkarte; BGH, 3. 11. 2005 – I ZR 29/03, NJW-RR 2006, 691.
6 BGH, 4. 9. 2003 – I ZR 44/01, GRUR 2004, 154, 155 – Farbmarkenverletzung II.
7 BGH, 6. 12. 2001 – I ZR 136/99, GRUR 2002, 814, 815; BGH, 1. 4. 2004 – I ZR 23/02, GRUR 2004, 947, 948.
8 EuGH, 6. 5. 2003 – C-104/01, GRUR 2003, 604, 606, 608; EuGH, 25. 1. 2007 – C-48/05, GRUR 2007, 318, 319; BGH, 20. 12. 2001 – I ZR 135/99, GRUR 2002, 812, 813.
9 BGH, 9. 2. 2012 – I ZR 100/10, GRUR 2012, 1040, 1042.
10 Vgl. auch BGH, 5. 12. 2002 – I ZB 19/00, GRUR 2003, 342 – Winnetou; OLG Hamburg, 23. 11. 2000 – 3 U 53/99, CR 2001, 298 – Conquest of the new world.

Regel patent- und gebrauchsmusterrechtlich unbedenklich, da sich die Wirkung des Patents bzw. Gebrauchsmusters nicht auf Handlungen erstreckt, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden. Dies bedeutet schließlich, dass im Patent- und Gebrauchsmusterrecht ebenso wie im Marken- und Designrecht der Gesetzgeber den Rechteinhaber primär vor der kommerziellen Verwendung des Patents bzw. Gebrauchsmusters schützen und die privaten Vervielfältigungen nicht beschränken möchte.

Zwar ist grundsätzlich die private Verwendung von Bauplänen rechtlich unbedenklich, jedoch gilt dies nicht grenzenlos. So kann deren Verbreitung im Internet eine mittelbare Rechtsverletzung nach § 10 Abs. 1 PatG bzw. § 11 Abs. 2 GebrMG darstellen. Danach ist es jedem Dritten verboten, ohne Zustimmung des Rechteinhabers ein bestimmtes Mittel, welches geeignet und dazu bestimmt ist, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden, anzubieten oder zu liefern. Bisher fraglich ist jedoch, ob die Handlung des Anbietens immer eine körperliche Vorlage i. S. d. § 9 PatG voraussetzt.[11] Zu diesen körperlichen Vorlagen gehören beispielsweise Beschreibungen, schriftliche Ausarbeitungen, Modelle, Zeichnungen[12] oder auch die für den 3D-Druck besonders relevanten Konstruktionspläne. Bejaht man die Erforderlichkeit der Körperlichkeit, so würden die Online-Vorlagen als digitale Mittel nicht den Tatbestand einer mittelbaren Verletzung erfüllen können. Wie die Rechtsprechung dies entscheiden wird, bleibt abzuwarten. Jedoch ist davon auszugehen, dass sie aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der Rechteinhaber eine Gleichstellung körperlicher und unkörperlicher Mittel befürworten wird. Dies hätte dann zur Folge, dass der Rechteinhaber seine Ansprüche aus der Rechtsverletzung direkt gegen den richten kann, der die Konstruktionspläne online gestellt hat und nicht dessen Abnehmer ausfindig machen muss, was sich in der Praxis regelmäßig besonders schwer gestaltet. Auch ist für eine Inanspruchnahme völlig irrelevant, ob die Abnehmer die Pläne auch tatsächlich zum 3D-Druck genutzt haben oder nicht.[13]

Wird die gewerbliche Nutzung des Bauplanes bezweckt, so ist dies nur nach vorheriger Einholung der entsprechenden Rechte zu empfehlen, um nicht in kostenintensive Haftungsfallen zu tappen. Denn schon die Herstellung solcher 3D-Baupläne könnte als eine verbotene Handlung i. S. d. § 9 S. 2 Nr. 1 PatG bzw. § 11 Abs. 1 S. 2 GebrMG gewertet werden, sofern es sich nicht um eine rechtlich unbedenkliche, bloße Vorbereitungshandlung handelt.

Wie Gerichte im Streitfall Patent- und Gebrauchsmusterrechtsverletzungen durch 3D-Drucker bewerten werden, kann derzeit nicht sicher beurteilt werden, da es noch keine Rechtsprechung zu dieser Thematik gibt. Insgesamt sind Streitigkeiten wegen derartiger Rechtsverletzungen jedoch eher ferner in der Zukunft zu erwarten, da die für den Privatgebrauch entwickelten 3D-Drucker meist noch nicht über derart weitreichende Fähigkeiten verfügen, um die komplexen patent- und gebrauchsmusterrechtlich geschützten Werke zu vervielfältigen.

4. Wettbewerbsrecht

Ebenso wie im Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Designrecht spielt auch das Wettbewerbsrecht nur dort eine Rolle, wo der 3D-Druck den privaten Bereich verlässt, da gem. § 3 Abs. 1 UWG nur solche unlauteren Verhaltensweisen verboten sind, die eine geschäftliche Handlung darstellen.

3D-Baupläne können damit wettbewerbsrechtliche Relevanz erlangen, wenn die Nachahmung des Produktes eines Mitbewerbers mittels des 3D-Druckers auf einem Bauplan basiert, der unredlich erschlichen wurde. Denn § 4 Nr. 9 lit. c) UWG normiert, dass die Verwertung unredlich erschlichenen Know-hows für Nachahmungen verboten ist und zielt damit auf die Verhinderung der Fruchtziehung des Rechtsverletzers aus dem Wettbewerbsverstoß ab.[14]

Voraussetzung ist nicht, dass die Konstruktionspläne geheim sind, sie dürfen aber auch nicht offenkundig sein, da offenkundige Informationen nicht erschlichen werden können.[15] Weiterhin muss das Erschleichen unredlich erfolgt sein, wovon auszugehen ist, wenn die Baupläne beispielsweise von Mitarbeitern des Originalherstellers unter Verstoß gegen das Verbot des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 1 UWG weitergegeben wurden oder auch durch Spionage, Diebstahl oder unerlaubte Datensicherung i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG erlangt wurden.[16] Überträgt also beispielsweise ein Mitarbeiter der Firma *Apple* Konstruktionspläne der *Apple* Hülle für das iPhone 6 heimlich von seinem Arbeits-PC auf seinen privaten USB-Stick und nutzt diese Pläne dann, um die Hülle zu Hause mit seinem 3D-Drucker mehrfach nachzubauen und im Internet unter der Bezeichnung „*Apple* Hülle für iPhone 6" zu vertreiben, so stellt dies neben einem Verstoß gegen § 17 UWG auch eine unlautere Handlung i. S. d. § 4 Nr. 9 lit. c) UWG dar und kann zu seiner Inanspruchnahme durch den Rechteinhaber zum Beispiel auf Beseitigung, Unterlassen oder Schadensersatz gem. §§ 8 und 9 UWG führen.

IV. Die rechtliche Diskussion um die Reproduktion geschützter Werke

1. Urheberrecht

Neben dem 3D-Bauplan steht auch das reproduzierte Werk als solches im Focus der urheberrechtlichen Diskussion, da auch bei dessen Herstellung Urheberrechte Dritter verletzt werden können. Weil der ausgedruckte Gegenstand als Werk der angewandten Kunst gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG selbst urheberrechtlichen Schutz genießen kann, unterscheidet sich die Beurteilung der 3D-Reproduktionen im Wesentlichen nicht von der Beurteilung der 3D-Baupläne. Während eine Vervielfältigung zu rein privaten Zwecken im Rahmen der Schranken des Urheberrechts zulässig ist, erfordert eine gewerbliche Nutzung stets die Zustimmung des Urhebers. Zum gewerblichen Bereich zählt beispielsweise das mehrfache Angebot des Nachdrucks eines urheberrechtlich geschützten Gegenstandes auf einer online Verkaufsplattform.

Jedoch gibt es im Rahmen des 3D-Drucks auch Nutzungsmöglichkeiten, die nicht ohne weiteres als zulässig oder unzulässig kategorisiert werden können. Dazu gehört beispielsweise die Frage, ob die Produktion von 3D-Gegenständen nach dem Vorbild von urheberrechtlich geschützten 2D-Gegenständen Rechte Dritter verletzt. Der Dreh- und Angelpunkt der Antwort auf diese Frage liegt darin, ob es sich bei der Herstellung der 3D-Figur um eine unfreie

11 So noch BGH, 10. 10. 2000 – X ZR 176/98, GRUR 2001, 228, 231 – Luftheizgerät.
12 *Mengden*, MMR 2014, 79, 81.
13 BGH, 8. 11. 1960 – I ZR 67/59, GRUR 1961, 627 – Metallspritzverfahren; LG München I, 15. 11. 1951 – 7 O 160/51, GRUR 1952, 228, 229.
14 *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl. 2014, § 4 Rn. 9.60.
15 BGH, 10. 7. 1963 – Ib ZR 21/62, GRUR 1964, 31, 32 – Petromax II.
16 *Ohly*, in: Ohly/Sosnitza, UWG, 6. Aufl. 2014, § 4 Rn. 9/73.

Bearbeitung i. S. d. § 23 UrhG oder um eine freie Benutzung i. S. d. § 24 UrhG handelt. Für eine unfreie Bearbeitung des urheberrechtlich geschützten Werkes könnte die Tatsache sprechen, dass die 3D-Version derart auf der 2D-Version beruht, dass nicht von einer eigenen schöpferischen Leistung des Verwenders des 3D-Druckers ausgegangen werden kann, da die wesentlichen Züge des Werkes identisch bleiben. Hingegen könnte für eine freie Benutzung sprechen, dass der 2D-Gegenstand lediglich eine Inspiration für den 3D-Gegenstand war und letztlich von dem Verwender des 3D-Druckers ein hohes Maß an eigener Arbeits- und Vorstellungskraft nötig war, um den neuen Gegenstand dreidimensional zu erschaffen. Dies könnte dann für das Vorliegen eines eigenständigen Werks sprechen, das ausreichend individuell ist und daher keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Welcher Ansicht man Recht zu geben vermag, ist im Einzelfall zu beurteilen und wird in Zukunft sicherlich den Gegenstand gerichtlicher Verfahren bilden.

2. Marken- und Designrecht

Die Reproduktion eines markenrechtlich geschützten Gegenstandes mitsamt des dort angebrachten Logos ist nur dann rechtlich relevant, wenn sie zu kommerziellen Zwecken erfolgt. Zu denken ist dabei beispielsweise an den Nachbau eines *Lego*-Steins: Wer einen *Lego*-Stein einschließlich des Unternehmenslogos mit seinem 3D-Drucker nachbaut, begeht eine nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 MarkenG verbotene Anbringung des Zeichens auf Waren und kann dafür in Anspruch genommen werden, wenn die Handlung markenmäßig i. S. d. MarkenG erfolgt ist. Zwar stellt der *Lego*-Stein als solcher selbst keine Marke dar, jedoch ist das Original-Firmenlogo als Unternehmens- und Warenbezeichnung geschützt. Damit darf es zumindest im geschäftlichen Verkehr nicht ohne Zustimmung des Rechteinhabers beim 3D-Druck verwendet werden.

Zwar ist nur die kommerzielle Verwertung des Gegenstandes rechtlich ausschließlich mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig, jedoch ist nicht immer ganz klar, was unter dem Begriff kommerziell zu verstehen ist. Denn wie bereits erläutert, setzt der Begriff „geschäftlicher Verkehr" nicht unbedingt einen Weiterverkauf voraus. Damit können auch die Nutzer eines privaten 3D-Druckers den privaten Bereich verlassen und in den kommerziellen Bereich eintreten, indem sie beispielsweise ein marken- oder designrechtlich geschütztes Automobil als Miniatur drucken, sich dieses aber dann nicht in ihr Wohnzimmer, sondern in ihrem Geschäftsraum auf den Schreibtisch stellen. In dem Umstand, dass das Automobil den privaten Lebensbereich der Wohnung verlässt und in das gewerblich genutzte Büro eingeführt wird, könnte bereits ein Handeln im geschäftlichen Verkehr i. S. d. § 14 Abs. 2 MarkenG gesehen werden und eine Haftung auslösen.

Keine Haftung lösen hingegen nach neuerer Rechtsprechung die Herstellung und der Vertrieb einer Miniatur eines markenrechtlich geschützten Gegenstandes aus; selbst dann nicht, wenn die Miniatur ein Markenlogo unverändert enthält.[17] Kommt man also auf das Beispiel der Automobil-Miniatur zurück, so können Rechteinhaber dagegen nicht vorgehen, da nach Ansicht der Rechtsprechung dadurch die Herkunftsfunktion der Marke nicht verletzt werde, weil es zur Abbildung der Wirklichkeit gehöre, bei einem Modellauto auch die Marke, die das Auto an der entsprechenden Stelle trage, zu übernehmen. Der Verbraucher verstehe dies als detailgetreue Nachbildung des großen Fahrzeugs und bringe es nicht mit einer eigenen Marke für Spielzeugautos in Verbindung.[18]

Anders ist dies hingegen zu sehen, wenn die mit dem 3D-Drucker reproduzierten Gegenstände namhafter Marken – wie beispielsweise die mit dem Apfel versehene Handyhülle der Marke *Apple* – nach der hauseigenen Produktion über Verkaufsplattformen im Internet vertrieben werden. Denn dies stellt einen Verkauf von Markenfälschungen dar, da das neue Produkt den Namen oder das Logo einer Firma trägt, jedoch von dieser weder hergestellt wurde noch die Verwendung des Logos zugelassen hat. Verlässt der Vertrieb den privaten Bereich und kann als geschäftliches Handeln gewertet werden, so liegt darin ein Verstoß gegen das Markenrecht vor. Wann dies der Fall ist, muss im Einzelfall geklärt werden. Das LG Berlin hat beispielsweise entschieden, dass bei 39 Transaktionen während eines Zeitraumes von fünf Monaten ein geschäftlicher Verkehr angenommen werden kann.[19]

Im Rahmen des designrechtlichen Schutzes besteht eine Schwierigkeit für Rechteinhaber darin, dass manche Kombinationsgegenstände nur in ihrer Gesamtheit Schutz genießen. Kommt der Verwender eines 3D-Druckers daher auf die Idee, er könne diesen Schutz unterlaufen, indem er den Kombinationsgegenstand, also zum Beispiel einen Kombinations-Elektroschalter, in Einzelteilen, die selbst nicht dem Schutz des DesignG unterfallen, an Kunden liefert, die diese dann an Ort und Stelle miteinander verbinden, so liegt darin dennoch eine Rechtsverletzung, da nach Ansicht des BGH der „Inhalt des Schutzrechts durch die im niedergelegten Muster konkret zum Ausdruck kommende gestalterische Leistung bestimmt"[20] werde.[21]

3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Die Schwierigkeit in der Beurteilung der rechtlichen Relevanz des Patentrechts liegt für den juristischen Laien darin, sich zu vergegenwärtigen, dass das Patentrecht primär Erfindungen schützt und nicht unmittelbar Objekte. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen des gewerblichen Handelns eine Patentrechtsverletzung auch dann vorliegt, wenn beispielsweise ein ausgedruckter Gegenstand selbst äußerlich gar nicht mit geschützten Formen übereinstimmt. Denn darauf kommt es gerade nicht an. Eine Patentrechtsverletzung i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 2 PatG kann beispielsweise dann vorliegen, wenn der Verwender eines 3D-Druckers eine Pistole nachbaut, die einen bestimmten Schussmechanismus aufweist, der patentrechtlich geschützt ist, optisch aber ganz anders aussieht.

Möchte der Nutzer eines 3D-Druckers seine ausgedruckten Werke nicht nur zu Hause verwenden, sondern auch beispielsweise weiterverkaufen, so muss er die Schutzfristen des Patentrechts beachten, die gem. § 16 PatG regulär erst 20 Jahre nach dem Tag der Anmeldung enden. Keine Probleme hat damit der Nutzer, der beispielsweise Ersatzteile für seinen Oldtimer nachbaut. Auch kann der private Nutzer von 3D-Druckern so viele Ersatzteile wie nötig produzieren, da eine dem Urheberrecht ähnliche Beschränkung auf eine bestimmte Stückzahl im Patent- und Gebrauchsmusterrecht nicht existiert.

17 BGH, 14. 1. 2010 – I ZR 88/08, GRUR 2010, 726 – Opel Blitz II.
18 BGH, 14. 1. 2010 – I ZR 88/08, GRUR 2010, 726 – Opel Blitz II.
19 LG Berlin, 9. 11. 2001 – 103 O 149/01, CR 2002, 371.
20 BGH, 28. 11. 1973 – I ZR 86/72, GRUR 1974, 406, 409 – Elektroschalter.
21 Vgl. auch LG Düsseldorf, 10. 7. 1990 – 4 O 323/89, GRUR 1992, 439, 442 – Steckdoseneinsatz.

4. Das Wettbewerbsrecht

Im kommerziellen Bereich liegt insbesondere ein Wettbewerbsverstoß in der Fertigung eines 3D-Gegenstandes, wenn der Ausdruck die Nachahmung einer Ware eines Mitbewerbers i. S. d. § 4 Nr. 9 UWG darstellt. Zwar ist die Nachahmung grundsätzlich nicht wettbewerbsrechtlich relevant, jedoch ändert sich dies, wenn durch die Nachahmung beispielsweise eine vermeidbare Herkunftstäuschung herbeigeführt wird (§ 4 Nr. 9 lit. a) UWG) oder die Wertschätzung der nachgeahmten Ware ausgenutzt oder beeinträchtigt wird (§ 4 Nr. 9 lit. b) UWG).

Davon ist zum Beispiel dann auszugehen, wenn der Verwender eines 3D-Druckers eine Smartphone-Hülle für ein *Apple* iPhone 6 mit dem Apfel-Logo auf der Rückseite in seinem 3D-Drucker dem Bauplan der Originalhülle entsprechend nachfertigt und diese Hüllen dann als „*Apple* Hülle für iPhone 6" über eine Internetplattform wie *eBay* zum Kauf anbietet. Dies stellt dann eine verbotene Täuschung über die Herkunft des Produktes gem. § 4 Nr. 9 lit. a) UWG dar, denn der exakte Nachbau stellt eine Nachahmung des Produktes dar, der deshalb wettbewerbsrechtliche Relevanz hat, weil durch die Verwendung des Wortes *Apple* im Titel der Eindruck erweckt wird, es handele sich um eine von dem Unternehmen *Apple* produzierte Hülle.

Darüber hinaus wird durch diese Bezeichnung die Wertschätzung der Bevölkerung für die nachgeahmte Ware ausgenutzt, da der Verkäufer für seine Nachahmung aufgrund des Images und der Qualität, für die die Marke steht, unberechtigterweise höhere Preise erzielt.[22] Ist die mit dem 3D-Drucker nachproduzierte Smartphone-Hülle zudem in der Qualität minderwertig, so stellt dies auch eine verbotene Beeinträchtigung der Wertschätzung des nachgeahmten Produktes i. S. d. § 4 Nr. 9 lit. b) UWG dar.[23]

V. Rechtslage für Auftragsdrucker und Betreiber von 3D-Vorlagen-Plattformen

1. Der Auftragsdruck

Neben der Diskussion um die Rechtmäßigkeit der Verwendung von 3D-Bauplänen und der Reproduktion geschützter Gegenstände durch die Nutzer von 3D-Druckern, wird eine weitere Diskussion im Hinblick auf die Verantwortung von Auftragsdruckern für die Verletzung von Rechten Dritter geführt – dazu gehören zum Beispiel Copyshops.

Zwar gibt es noch keine Rechtsprechung speziell zu 3D-Druckern, jedoch ist die Rechtslage nicht anders zu beurteilen, als sie bisher vom BGH schon in der „Kopierläden"-Entscheidung[24] beantwortet wurde. In dem streitgegenständlichen Fall kopierte der Mitarbeiter eines Copyshops ein urheberrechtlich geschütztes Buch. Darin sah der Rechteinhaber des Buches eine Verletzung seiner Urheberrechte und machte gegen den Betreiber des Copyshops einen Unterlassungsanspruch geltend. Damit begehrte er einerseits, dass der Betreiber und die Mitarbeiter des Copyshops selbst keine urheberrechtsverletzenden Ablichtungen mehr vornehmen dürfen und andererseits es auch unterlassen müssen, Dritten Kopiergeräte zur Ablichtung urheberrechtlich geschützter Werke zur Verfügung zu stellen.

Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass die Mitarbeiter des Copyshops immer dann, wenn sie selbst urheberrechtsverletzende Aufträge durchführen, ihre privilegierte Position verlassen und dafür genauso haften wie jeder andere. Hinsichtlich der Zurverfügungstellung an Dritte urteilte der BGH, dass den Auftragskopierer nur dann eine Verantwortlichkeit trifft, wenn er Kenntnis von dem urheberrechtsverletzenden Vorhaben hatte und dieses zugelassen hat oder zwar keine Kenntnis davon hatte, den Verstoß aber bei der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können. Danach haftet der Auftragskopierer also nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Dies bedeutet in der Praxis, dass dem Auftragskopierer zwar Maßnahmen wie das Anbringen eines Schildes, welches das Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke untersagt, zugemutet werden können, nicht jedoch eine generelle Kontrollpflicht gegenüber seiner Kundschaft, die beispielsweise einen Einblick in die Unterlagen umfassen würde. Eine rechtliche Absicherung für Auftragskopierer bietet sich jedoch durch die schriftliche Bestätigung des Kunden zur Einhaltung der Rechtsordnung, insbesondere des Urheberrechts, oder die Einbeziehung einer dementsprechenden Klausel in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Hat der Auftragskopierer jedoch seine Prüfpflichten nicht eingehalten oder einen ersichtlich rechtswidrigen Druck nicht gestoppt, so könnte er gegebenenfalls im Wege der Störerhaftung in Anspruch genommen werden. Danach haftet der, der einen adäquat-kausalen Beitrag zur Rechtsverletzung geleistet hat. Hat der Auftragskopierer beispielsweise schon aus den 3D-Bauplänen nicht erkannt, dass es sich bei dem zu produzierenden Gegenstand um eine Waffe handelt, so muss er dies spätestens beim Druck merken und diesen stoppen, um nicht im Wege der Störerhaftung in Anspruch genommen zu werden.

Die uneingeschränkte Übertragbarkeit der Entscheidung auf 3D-Drucker bedeutet letztlich, dass die Betreiber von Copyshops mit keiner neuen Rechtslage oder gar einem erhöhten Haftungsrisiko konfrontiert werden.

Auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft Auftragskopierer im Regelfall nicht, wenn sie unbewusst im Auftrag Dritter Gegenstände ausgedruckt haben, die ihre Auftraggeber dann später für die Begehung von Straftaten verwenden, da es sich um eine rein straflose Vorbereitungshandlung handelt. Zu denken ist dabei beispielsweise an einen Skimming-Aufsatz, der dazu dient, illegal die Daten des Magnetstreifens von Karten am Geldautomaten auszulesen und die dazugehörige Geheimzahl auszuspähen. Auch wenn dieser Aufsatz keine andere Verwendung haben kann, stellt die Herstellung für den Auftragskopierer keine strafbare Handlung dar, da ihm jeglicher Vorsatz für ein strafbares Handeln fehlt.

2. Der Betrieb von 3D-Vorlagen-Plattformen

Um 3D-Gegenstände wie Schmuck, Spielsachen, Figuren oder auch Dekoartikel herzustellen, benötigt der Verwender von 3D-Druckern einen 3D-Bauplan. Solche Baupläne können aus Online-Plattformen wie zum Beispiel *Google 3D-Warehouse*[25] oder *Thingiverse*[26] heruntergeladen

22 BGH, 8. 11. 1984 – I ZR 128/82, GRUR 1985, 876, 877 – Tchibo/Rolex I; BGH, 14. 12. 1995 – I ZR 240/93, GRUR 1996, 210, 212 – Vakuumpumpen; BGH, 15. 4. 2010 – I ZR 145/08, GRUR 2010, 1125 – Femur-Teil; ÖOGH, 19. 12. 2000 – 4 Ob 257/00, GRUR Int. 2001, 880, 881 f. – Wärmedämmplatten.

23 BGH, 10. 12. 1986 – I ZR 15/85, GRUR 1987, 903, 905 – Le-Corbusier-Möbel; BGH, 8. 12. 1999 – I ZR 101/97, GRUR 2000, 521, 526 f. – Modulgerüst I; BGH, 24. 1. 2013 – I ZR 136/11, WRP 2013, 1189 – Regalsystem.

24 BGH, 9. 6. 1983 – I ZR 70/81, NJW 1984, 1106 – Kopierläden.

25 https://3dwarehouse.sketchup.com/index.html.

26 http://www.thingiverse.com.

werden. Dies scheint für den Verwender von 3D-Druckern auf den ersten Blick einfach und unkompliziert, birgt auf den zweiten Blick jedoch für den Betreiber der Plattform möglicherweise rechtliche Risiken. Denn auf Vorlagen-Börsen wie *Google 3D-Warehouse* ist für den Betreiber der Plattform nicht auf Anhieb erkennbar, ob die Nutzer, die die Vorlage online gestellt haben, auch die Rechteinhaber sind und andernfalls die Schutzrechte Dritter beachtet haben.

Diese Ungewissheit könnte aber rechtliche Konsequenzen haben: So könnte das Bereitstellen der Vorlagen über die Plattform eine unmittelbare Patent- und Gebrauchsmusterrechtsverletzung i. S. d. § 9 S. 2 Nr. 2 PatG bzw. § 11 Abs. 1 GebrMG darstellen. Danach ist es jedem Dritten verboten, ohne die Zustimmung des Rechteinhabers das geschützte Erzeugnis herzustellen. Dass neben dem Verwender des 3D-Druckers durchaus auch Plattform-Betreiber an diesem Herstellungsprozess beteiligt sein können, zeigt ein Urteil des OLG Düsseldorf.[27] Dieses entschied in einem Rechtsstreit über Patent- und Gebrauchsmusterrechtsverletzungen aufgrund des Nachbaus eines Möbelstücks, dass der Begriff des Herstellens die gesamte Tätigkeit, durch die das Erzeugnis geschaffen wird, von Beginn an umfasse und sich nicht „auf den letzten, die Vollendung des geschützten Erzeugnisses unmittelbar herbeiführenden Tätigkeitsakt" beschränke. Zwar führte das Gericht auch aus, dass darunter nicht bereits solche Handlungen fallen würden, die „bei natürlicher Betrachtung nicht schon als Beginn einer Herstellung gelten können, wie etwa die bloße Anfertigung von Entwürfen und Konstruktionszeichnungen (...), und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Vorbereitungstätigkeiten handelt, die für eine spätere Herstellung unumgänglich sind",[28] betonte im nächsten Schritt jedoch, dass eine mit der Herstellung beginnende Handlung im Sinne von § 9 S. 2 Nr. 2 PatG auch schon dann vorliegt, wenn dem Handelnden bewusst ist, „dass wirklich ein Erzeugnis entsteht, das alle im Patentanspruch festgelegten erfindungsgemäßen Merkmale aufweist".[29] Genau dies ist bei Plattform-Betreibern aber der Fall: Sie wissen, dass die Baupläne dazu genutzt werden, genau das aus der Vorlage hervorgehende Erzeugnis mit all seinen Merkmalen herzustellen, da sie auch einzig und allein diesen Zweck verfolgen. Wenn sie zudem wissen, dass der 3D-Bauplan Patentrechte verletzt oder dies offensichtlich ist, können sie allein für das Online-Stellen der Vorlage vom Rechteinhaber in Anspruch genommen werden. Dabei ist völlig irrelevant, ob die Vorlage auch tatsächlich für einen Druck verwendet wurde.

Neben solch speziellen Rechtsverletzungen steht auch eine viel diskutierte zusätzliche Haftung der Plattform-Betreiber im Raum. Dazu gibt es zwar ebenfalls noch keine Rechtsprechung, jedoch können auch an dieser Stelle die in anderen Bereichen des Internets entwickelten Grundsätze der Haftung von Plattform-Betreibern für die Rechtsverstöße ihrer Nutzer übertragen werden. Dreh- und Angelpunkt einer Haftung der Plattformbetreiber ist die konkrete Erkennbarkeit bzw. die Kenntniserlangung von einem Rechtsverstoß. Denn grundsätzlich haftet der Betreiber einer Internetseite gem. § 7 Abs. 1 TMG nur für seine eigenen Inhalte und für solche, die er sich zu eigen gemacht hat. Im Fall der klassischen 3D-Vorlagen-Börse handelt es sich jedoch weder um einen eigenen Inhalt des Betreibers der Plattform, noch um einen Inhalt, den er sich zu eigen macht.

Darüber hinaus kommt eine Haftung des Plattformbetreibers für fremde Inhalte, die er für einen Nutzer gespeichert hat, nach § 10 S. 1 TMG als sog. „Störer" dann nicht in Betracht, wenn er keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information hat und ihm auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die Rechtswidrigkeit der Handlung oder der Information offensichtlich wird. Erlangt er jedoch Kenntnis von einem Rechtsverstoß, so muss er unverzüglich tätig werden, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

Grundsätzlich kann der Betreiber der 3D-Vorlagen-Plattform nicht auf Anhieb erkennen, ob die auf seiner Seite eingestellten Baupläne Rechte Dritter verletzen. Auch kann ihm nicht zugemutet werden, dies stets zu überprüfen und zu überwachen, § 7 Abs. 2 TMG. Aus diesem Grund kommt eine Haftung erst ab Kenntniserlangung in Betracht.[30] In diesem Zusammenhang hat sich im Internetrecht das aus dem US-Recht stammende „notice-and-take-down-Verfahren" bewährt. Danach wird der Betreiber der Seite zunächst beispielsweise durch den Rechteinhaber selbst über die Verletzung seiner Rechte informiert, damit dieser Zustand dann vom Betreiber der Seite unverzüglich durch Löschung der rechtswidrigen Inhalte bzw. Sperrung der entsprechenden Seite beseitigt werden kann. Kommt der Betreiber der Plattform trotz eines entsprechenden Hinweises der Aufforderung nicht nach, so muss er mit einer eigenen Inanspruchnahme rechnen.[31]

VI. Fazit

Wie bereits bei zahlreichen technischen Neuheiten zuvor kann auch für den 3D-Druck festgehalten werden, dass dieser einerseits technisch eine neue Errungenschaft ist, rechtlich jedoch neue Konfliktpunkte mit sich bringen wird. Jedoch ist das deutsche Recht de lege lata mit den Normierungen im Urheberrecht auf der einen Seite und im Marken- und Designrecht sowie Patent- und Gebrauchsmusterrecht auf der anderen Seite zur Lösung der Konflikte zwischen den immateriellen Interessen der Rechteinhaber und den wirtschaftlichen Interessen der Nutzer von 3D-Druckern im Wesentlichen im Stande – dies gilt auch für das Wettbewerbsrecht.

Nach der aktuellen Rechtslage kann zumindest der Verwender eines 3D-Druckers, der das Gerät nur zu privaten Zwecken einsetzt, dies rechtskonform tun, da dort – mit Ausnahme des Urheberrechts – keine Beschränkungen für die Verwendung greifen. Auch Auftragskopierer und Betreiber von 3D-Vorlagen-Plattformen werden nicht vor neue rechtliche Probleme gestellt. Mit welchen Fallkonstellationen sich die Rechtsprechung hinsichtlich der kommerziellen Verwendung der 3D-Drucker beschäftigen wird, bleibt abzuwarten. So ist beispielsweise noch völlig unklar, welche haftungsrechtlichen Konsequenzen fehlerhafte Druckerzeugnisse oder fehlerhaft erstellte Vorlagen haben könnten. Dass die Rechteinhaber bereits sensibilisiert sind und ihre Schutzrechte durchsetzen werden, zeigt die in den USA bereits begonnene Abmahnwelle.

---

27 OLG Düsseldorf, 27. 3. 2007 – I-2 U 128/05, 2 U 128/05 – Loom-Möbel.
28 OLG Düsseldorf, 27. 3. 2007 – I-2 U 128/05, 2 U 128/05 – Loom-Möbel.
29 OLG Düsseldorf, 27. 3. 2007 – I-2 U 128/05, 2 U 128/05 – Loom-Möbel.
30 LG Hamburg, 20. 4. 2012 – 310 O 461/10, K&R 2012, 533; LG Berlin, 5. 4. 2012 – 27 O 455/11, ZUM 2012, 712.
31 Vgl. BGH, 30. 4. 2008 – I ZR 73/05, K&R 2008, 435 – Internet-Versteigerung III; für vertiefte Erläuterungen siehe auch *Solmecke*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Multimedia-Recht, 38. Aufl. 2014, Teil 21.1 Rn. 63 ff.